

**Entwurf eines IDW Prüfungsstandards:
Prüfung der Gesamtmeldung nach § 7 Abs. 3 Satz 1
Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV)
(IDW EPS 660 (04.2026))**

Stand: 15.04.2026¹

Der Fachausschuss für Krankenhaus-, Gesundheits- und Sozialwirtschaft (KHFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung der Gesamtmeldung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV) (IDW EPS 660 (04.2026)) verabschiedet.

Der Standardentwurf beinhaltet eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Der HFA hat die Möglichkeit, eine Empfehlung zur Anwendung des IDW EPS 660 (04.2026) auszusprechen: Der HFA hat eine solche Empfehlung ausgesprochen, da das Ergebnis der Prüfung der Gesamtmeldung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV erstmalig zum 30. Juni 2026 durch die gesetzlichen Vertreter beim Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) einzureichen ist.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.10.2026 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.2.	Anwendungszeitpunkt	3
2.	Zielsetzung.....	3
3.	Anforderungen und Anwendungshinweise	3
3.1.	Auftragsannahme.....	3
3.2.	Prüfungsplanung.....	4
3.3.	Prüfungsdurchführung.....	4
3.3.1.	Prüfungshandlungen in Bezug auf die Richtigkeit der allgemeinen Angaben in der Gesamtmeldung	5
3.3.2.	Prüfungshandlungen in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben in der Gesamtmeldung zur Soll-Personalbesetzung	5

¹ Verabschiedet vom Fachausschuss für Krankenhaus-, Gesundheits- und Sozialwirtschaft (KHFA) am 01.04.2026 und billigend zur Kenntnis genommen durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 15.04.2026.

3.3.3. Prüfungshandlungen in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben in der Gesamtmeldung zur Ist-Personalbesetzung	6
3.4. Dokumentation	6
3.5. Berichterstattung	6
Anlage: Formulierungsbeispiel für einen Prüfungsbericht über die Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV	9
Prüfungsbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV	9

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

- 1 Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) legt in diesem *IDW Prüfungsstandard* die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit die nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV geforderte Prüfung vornehmen. Der *IDW Prüfungsstandard* enthält eine Zielsetzung (Abschn. 2), Anforderungen (Abschn. 3) sowie Anwendungshinweise (A-Textziffern innerhalb der Abschnitte).²
- 2 Dieser *IDW Prüfungsstandard* regelt die Anforderungen an die Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die Richtigkeit der von den gesetzlichen Vertretern des Krankenhauses erstellten Gesamtmeldung zu bestätigen. Dieser *IDW Prüfungsstandard* legt dar, wie der Wirtschaftsprüfer darüber berichtet, ob er auf der Grundlage der in diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegten und einschlägigen Prüfungshandlungen wesentliche falsche Darstellungen in der Gesamtmeldung aufgrund von Verstößen der gesetzlichen Vertreter gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 PPBV festgestellt hat. Der Wirtschaftsprüfer trifft hierbei keine Aussage zur Einhaltung der Vorschriften der PPBV mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit. Über die im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen geprüften Sachverhalte und den auf dieser Grundlage festgestellten Verstößen hinaus können daher keine Feststellungen zur Einhaltung der sich aus den §§ 4 bis 6 PPBV ergebenden Pflichten getroffen werden. Gleichwohl stellt die Auftragsart „vorgegebene Prüfungshandlungen“ eine geeignete Grundlage für die Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV dar. Aufgrund der verpflichtenden Darstellung der durchgeführten Prüfungshandlungen im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers durch diesen *IDW Prüfungsstandard* ist das InEK in der Lage, sich ein Bild von der Prüfungstiefe zu machen, und kann auf dieser Basis die Prüfungsergebnisse würdigen.
- 3 Der Berichtszeitraum der Gesamtmeldung umfasst nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV zwölf Monate. Die gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses haben dem InEK die Gesamtmeldung mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bis spätestens zum 30.06. des jeweils folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

² Die Anwendungshinweise enthalten weiterführende Hinweise zu den Anforderungen dieses Standards sowie zu deren Umsetzung. Insbesondere können sie
a) genauer erläutern, was eine Anforderung bedeuten oder abdecken soll,
b) Beispiele für Prüfungshandlungen enthalten, die unter den gegebenen Umständen geeignet sein können. Obwohl solche erläuternden Hinweise keine Anforderung darstellen, sind sie für die richtige Anwendung der Anforderungen dieses *IDW Prüfungsstandards* relevant.

1.2. Anwendungszeitpunkt

- 4 Dieser *IDW Prüfungsstandard* gilt für die Prüfung von Gesamtmeldungen für Zeiträume, die nach dem 31.12.2024 beginnen.

2. Zielsetzung

- 5 Die Zielsetzung des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV ist, auf Grundlage der durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen festzustellen, dass die Gesamtmeldung keine wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 PPBV enthält sowie über das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zu berichten.

3. Anforderungen und Anwendungshinweise

3.1. Auftragsannahme

- 6 Ein Auftrag nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV darf von einem Wirtschaftsprüfer nur angenommen werden, wenn die Berufspflichten einschließlich des Unabhängigkeitsgrundsatzes eingehalten werden können. Dies setzt u.a. voraus, dass ausreichende Erfahrung und Kompetenz sowie personelle und zeitliche Ressourcen in der Wirtschaftsprüferpraxis vorhanden sind, um den Auftrag ordnungsgemäß durchführen zu können (§ 4 Abs. 2 BS WP/vBP).
- A6 *Für die Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV sind nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften geeignete Prüfer.*
- 7 Der Wirtschaftsprüfer hat vor Auftragsannahme festzustellen, ob die für die Durchführung des Auftrags notwendigen Fach- und Branchenkenntnisse verfügbar sind, Erfahrungen mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen vorliegen oder erlangt werden können und erforderlichenfalls Sachverständige zur Verfügung stehen.
- 8 Der Prüfer hat mit dem Auftraggeber die Auftragsbedingungen schriftlich zu vereinbaren.
- A8.1 *In dem Auftragsbestätigungsschreiben sind regelmäßig folgende Punkte anzusprechen:*
- *Zielsetzung der Prüfung,*
 - *die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der sich aus § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 und §§ 4 bis 6 PPBV ergebenden Verpflichtungen,*
 - *Ausgestaltung und Umfang der Prüfungshandlungen und der Berichterstattung einschließlich einer Bezugnahme auf diesen IDW Prüfungsstandard,*
 - *Hinweis auf die ggf. erforderliche Hinzuziehung eines für den Wirtschaftsprüfer tätigen Sachverständigen, soweit dies vom Wirtschaftsprüfer als notwendig erachtet wird,*
 - *die Grundlagen der Honorarabrechnung und der Auslagenersatz,*
 - *Haftungsbeschränkungen,*
 - *die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben,*
 - *ggf. Verwendungsvorbehalt der Berichterstattung.*

- A8.2 *Es kann sinnvoll sein, dem Auftrag die berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugrunde zu legen.*

3.2. Prüfungsplanung

- 9 Der Wirtschaftsprüfer hat die Durchführung der Prüfungshandlungen in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dazu hat er sich einen Überblick über den Geschäftsbetrieb des Krankenhauses – einschließlich der Organisation des Krankenhauses zur Einhaltung der sich aus den §§ 4 bis 6 PPBV ergebenden Verpflichtungen – und dessen Umfeld zu verschaffen.
- 10 Der Wirtschaftsprüfer hat von den gesetzlichen Vertretern des Krankenhauses eine Vollständigkeitserklärung einzuholen, um sich die Vollständigkeit aller für seine Prüfung relevanten Informationen bestätigen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer hat die Vollständigkeitserklärung zeitnah zum Datum der Beendigung der Prüfungshandlungen einzuholen und zu datieren. Das Datum der Vollständigkeitserklärung darf nicht nach dem Datum des Prüfungsberichts liegen.
- A10.1 *Die gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses sind verpflichtet, dem Wirtschaftsprüfer jederzeit Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren sowie ihm alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Wirtschaftsprüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.*
- A10.2 *Die Vollständigkeitserklärung ist kein Ersatz für andere nach diesem IDW Prüfungsstandard durchzuführende Prüfungshandlungen.*

3.3. Prüfungsdurchführung

- 11 Der Wirtschaftsprüfer hat die in diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegten einschlägigen Prüfungshandlungen durchzuführen, sofern sie für das jeweilige Krankenhaus einschlägig sind. Hierbei legt der Wirtschaftsprüfer die konkrete Ausgestaltung fest, es sei denn, die sich aus diesen Prüfungshandlungen ergebenden Feststellungen sind bereits aus den Kenntnissen vorheriger Abschlussprüfungen oder der laufenden Abschlussprüfung erkennbar und diese Kenntnisse sind in den Arbeitspapieren zu der Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV entsprechend dokumentiert. Hierbei hat der Wirtschaftsprüfer die konkrete Ausgestaltung und den Umfang der Prüfungshandlungen je nach Größe und Komplexität des Krankenhauses nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.
- 12 Führt der Wirtschaftsprüfer in Ausnahmefällen andere Prüfungshandlungen durch, hat er diese Prüfungshandlungen in den Arbeitspapieren zu dokumentieren. Hierbei ist auch darauf einzugehen, dass diese anderen Prüfungshandlungen anstelle der nach diesem *IDW Prüfungsstandard* festgelegten Prüfungshandlungen durchgeführt wurden.
- A12 *Kommt der Wirtschaftsprüfer in Ausnahmefällen zu der Einschätzung, dass eine nach diesem IDW Prüfungsstandard festgelegte und einschlägige Prüfungshandlung im Einzelfall nicht effektiv ist oder eine andere Prüfungshandlung aufgrund der individuellen Gegebenheiten des Krankenhauses effektiver ist als die nach diesem IDW Prüfungsstandard festgelegte Prüfungshandlung, ist es zulässig, dass der Wirtschaftsprüfer eine nach diesem IDW Prüfungsstandard einschlägige Prüfungshandlung nicht durchführt und stattdessen andere Prüfungshandlungen durchführt, die nach seiner Einschätzung effektiver sind.*

3.3.1. Prüfungshandlungen in Bezug auf die Richtigkeit der allgemeinen Angaben in der Gesamtmeldung

13 Zu den allgemeinen Angaben in der Gesamtmeldung (Station, Schichten, Betten, Behandlungsplätze, Patienten und Patientenbelegung (Spalten A bis M der Gesamtmeldung)) hat der Wirtschaftsprüfer folgende Prüfungshandlungen vorzunehmen:

- Einsichtnahme in die an das InEK übermittelten Quartalsmeldungen für das jeweilige Kalenderjahr, um festzustellen, ob diese Angaben mit den Angaben zu Standort, Station, Fachabteilung und Anzahl der Schichten (Spalten A bis K) der Gesamtmeldung übereinstimmen,
- Einsichtnahme in das Organigramm des Krankenhauses, um festzustellen, ob diese Angaben mit den Angaben in der Stationsübersicht zu Spalten A bis E und H bis K der Gesamtmeldung übereinstimmen,
- für den Fall, dass in der Spalte H der Gesamtmeldung nicht über das gesamte Kalenderjahr betriebene Stationen enthalten sind, Einsichtnahme in die Dienstpläne des Krankenhauses, um festzustellen, ob die Anzahl der Schließtage mit der angegebenen Zahl in der Spalte H der Gesamtmeldung abstimmbare ist,
- Einsichtnahme in das Krankenhausinformationssystem (KIS) des Krankenhauses, um festzustellen, ob die dort enthaltenen Auswertungen mit den Angaben zur Anzahl der Betten (Spalte I) und Anzahl der teilstationären Behandlungsplätze (Spalte J) in der Gesamtmeldung übereinstimmen,
- Einsichtnahme in das Krankenhausinformationssystem (KIS) des Krankenhauses auf Monats- und Stationsebene, um festzustellen, ob die dort enthaltenen Auswertungen mit den Angaben zur Anzahl der Patienten (Spalte L) in der Gesamtmeldung übereinstimmen,
- Einsichtnahme in das Krankenhausinformationssystem (KIS) des Krankenhauses, um festzustellen, ob die dort enthaltenen Auswertungen zum Stand 12:00 Uhr und 24:00 Uhr des jeweiligen Tages und der jeweiligen Station mit den der Berechnung der durchschnittlichen Patientenbelegung (Spalte M) zugrundeliegenden Daten übereinstimmen,
- Einsichtnahme in die Berechnung der durchschnittlichen Patientenbelegung (Spalte M), um festzustellen, ob diese rechnerisch richtig ermittelt wurden.

3.3.2. Prüfungshandlungen in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben in der Gesamtmeldung zur Soll-Personalbesetzung

14 Zu den Angaben in der Gesamtmeldung in Bezug auf die Soll-Personalbesetzung (Spalten N bis R) hat der Wirtschaftsprüfer folgende Prüfungshandlungen vorzunehmen:

- Einsichtnahme in die Dokumentation zur Ermittlung der Soll-Personalbesetzung und der Ausfallzeiten, um festzustellen, ob die Vollzeitäquivalente nach den Vorgaben der §§ 4 und 5 PPBV ermittelt wurden und rechnerisch richtig sind,
- Einsichtnahme in die der Gesamtmeldung für Spalte N zugrundeliegenden Berechnungen in Bezug auf die Patientengruppen und Minutenwerte, um festzustellen, ob die in

die Patientengruppen nach § 9 PPBV (Erwachsene) bzw. § 13 PPBV (Kinder) eingestuft Fälle jeweils den anzuwendenden Minutenwerten nach § 12 PPBV (Erwachsene) bzw. § 14 PPBV (Kinder) zugeordnet wurden,

- Einsichtnahme in die Dokumentation zur Zuordnung in die Patientengruppen, welche durch die Pflegefachkräfte erstellt wurde, um festzustellen, ob die Einstufung der Patienten in die Patientengruppe anhand der Zuordnungsmerkmale in Anlage 2 (Erwachsene) bzw. Anlage 3 bis 5 (Kinder) der PPBV erfolgt ist.

3.3.3. Prüfungshandlungen in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben in der Gesamtmeldung zur Ist-Personalbesetzung

15 Zu den Angaben in der Gesamtmeldung in Bezug auf die Ist-Personalbesetzung (Spalten S bis Y) hat der Wirtschaftsprüfer folgende Prüfungshandlungen vorzunehmen:

- Einsichtnahme in
 - das Krankenhausinformationssystem (KIS) des Krankenhauses,
 - die Beschäftigungsstatistiken und Dienstpläne und
 - die Personalbuchführung,um festzustellen, ob die Angaben daraus mit den Angaben zur Ist-Personalbesetzung und der Ausfallzeiten (Spalten S bis Y) der Gesamtmeldung übereinstimmen,
- Einsichtnahme in die Personaldokumentation (Tätigkeitsbereich bzw. arbeitsvertragliche Zuordnung und Qualifikation der betroffenen Mitarbeiter), um festzustellen, ob diese Angaben mit der Aufteilung in der Gesamtmeldung nach Pflegefachkräften, Pflegehilfskräften, Hebammen und Auszubildenden (Spalten V bis Y) übereinstimmen,
- Einsichtnahme in die Dokumentation zur Ermittlung der Ist-Personalbesetzung, um festzustellen, ob die Vollzeitäquivalente nach den Vorgaben von § 6 PPBV ermittelt wurden und rechnerisch richtig sind.

3.4. Dokumentation

16 Der Wirtschaftsprüfer hat die durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

17 Die Arbeitspapiere sind so anzulegen, dass sich ein in Prüfungen von Krankenhäusern erfahrener Prüfer, der nicht mit der Prüfung befasst war, in angemessener Zeit ein Bild über die Durchführung der Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse verschaffen kann.

A17 *Form und Inhalt der Dokumentation stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.*

3.5. Berichterstattung

Prüfungsbericht

18 Der Prüfungsbericht nach diesem *IDW Prüfungsstandard* hat als Mindestinhalt folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. Überschrift
- b. Prüfungsauftrag
- c. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- d. Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Wirtschaftsprüfers
- e. Aussage, dass die Prüfung in Übereinstimmung mit diesem *IDW Prüfungsstandard* durchgeführt wurde
- f. Aussage zur Beachtung der Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit
- g. Darstellung der Art, des Umfangs und der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen
- h. Gesamtfeststellung
- i. Datum des Prüfungsberichts: Der Prüfungsbericht ist auf den Tag der Beendigung der Prüfung zu datieren
- j. Name, Ort und Unterschrift des Prüfers.

A18.1 *Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV ist durch die gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses zusammen mit der Gesamtmeldung eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer auf elektronischem Weg an das InEK zu übermitteln. Weitere Vorschriften zur Ausgestaltung der Bestätigung enthält § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV nicht. Damit bleibt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers überlassen, den Inhalt des Prüfungsberichts im Hinblick auf die Adressaten (InEK, Kostenträger) sachgerecht zu gestalten.*

A18.2 *Ein Formulierungsbeispiel des Prüfungsberichts ist in der Anlage zu diesem IDW Prüfungsstandard dargestellt.*

19 Da es sich bei der Prüfung auf der Grundlage dieses *IDW Prüfungsstandards* um eine Prüfung anhand vorgegebener Prüfungshandlungen handelt, ist im Prüfungsbericht darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der Prüfungshandlungen weder der Erteilung eines Prüfungsurteils mit hinreichender Sicherheit noch eines solchen mit begrenzter Sicherheit über die Einhaltung der sich aus den §§ 4 bis 6 PPBV ergebenden Pflichten dient. Über die im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen geprüften Sachverhalte und die auf dieser Grundlage festgestellten Verstöße hinaus dürfen daher keine Feststellungen zur Einhaltung der sich aus den §§ 4 bis 6 PPBV ergebenden Pflichten getroffen werden und der Prüfer erteilt damit kein Prüfungsurteil. Damit sich die Berichtsadressaten ein ausreichendes und zutreffendes Bild über Art und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen machen können, sind in dem Prüfungsbericht die durchgeführten Prüfungshandlungen hinsichtlich Art und Umfang ausreichend detailliert darzustellen.

20 Der Wirtschaftsprüfer hat sämtliche festgestellten Verstöße gegen die §§ 4 bis 6 PPBV einzeln aufzuführen und zu erläutern.

Die Erläuterungen haben eine Einschätzung des Wirtschaftsprüfers auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen darüber zu enthalten, ob es sich um einen Einzelfall oder um einen systematischen Verstoß handelt oder ob dies auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht beurteilbar ist.

In Bezug auf Sachverhalte, die der Wirtschaftsprüfer nicht abschließend beurteilen kann, bei denen aber ein Verstoß nicht auszuschließen ist, hat der Wirtschaftsprüfer im Prüfungsbericht klarzustellen, dass er dies nicht abschließend beurteilen kann.

- A20 *Vor dem Hintergrund der Informationsbedürfnisse des InEK kann es sinnvoll sein, die seitens der gesetzlichen Vertreter bis zur Beendigung der Prüfungshandlungen vorgenommenen Maßnahmen in Bezug auf eingetretene Verstöße bzw. zur künftigen Verhinderung von Verstößen im Prüfungsbericht darzustellen.*
- 21 Sofern der Wirtschaftsprüfer bei der Durchführung der Prüfung des vergangenen Kalenderjahres Verstöße gegen die sich aus den §§ 4 bis 6 PPBV ergebenden Pflichten der gesetzlichen Vertreter im neuen Kalenderjahr feststellt, hat er hierüber zu berichten.
- 22 Da es sich bei der Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV um eine gesetzliche Vorbehaltsaufgabe handelt, ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, im Prüfungsbericht das Berufssiegel anzubringen. Der Prüfungsbericht endet mit Ort, Datum und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers.
- 23 Der Prüfungsbericht ist vom Wirtschaftsprüfer an die gesetzlichen Vertreter auszuliefern. Die gesetzlichen Vertreter haben den Prüfungsbericht dem InEK bis spätestens zum 30.06. des Kalenderjahres zu übermitteln, das auf das geprüfte Kalenderjahr folgt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV).

Gesamtfeststellung

- 24 Der Prüfungsbericht hat nach den Vorgaben dieses *IDW Prüfungsstandards* eine Gesamtfeststellung zu enthalten, ob und ggf. welche Verstöße der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses festgestellt worden sind (Gesamtfeststellung).
- 25 Die Gesamtfeststellung enthält kein abschließendes Gesamturteil über die Einhaltung der Vorschriften der §§ 4 bis 6 PPBV. Für den Fall, dass keine Verstöße festgestellt wurden, ist folgender Wortlaut einschlägig:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV der Gesamtmeldung für das Kalenderjahr [...] haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen keine wesentlichen falschen Darstellungen in der Gesamtmeldung aufgrund von Verstößen gegen §§ 4 bis 6 PPBV festgestellt.“

Für den Fall, dass Verstöße festgestellt wurden, ist folgender Wortlaut einschlägig:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV der Gesamtmeldung für das Kalenderjahr [...] haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen folgende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen die §§ 4 bis 6 PPBV festgestellt: ...“

Anlage: Formulierungsbeispiel für einen Prüfungsbericht über die Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV

Prüfungsbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV

An (Name des Krankenhausträgers) als Krankenhausträger des (Name des Krankenhauses)

Prüfungsauftrag

Wir wurden von der Gesellschaft [...] beauftragt, eine Prüfung nach §7 Abs. 3 Satz 1 PPBV unter Beachtung des *IDW EPS 660 (04.2026)* der beigefügten Gesamtmeldung zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 6 PPBV durchzuführen.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist die von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft erstellte Gesamtmeldung. Diese Prüfung umfasst die Durchführung von den einschlägigen in *IDW EPS 660 (04.2026)* vorgegebenen Prüfungshandlungen. Da es sich bei der Prüfung auf der Grundlage von *IDW EPS 660 (04.2026)* um eine Prüfung anhand vorgegebener Prüfungshandlungen handelt, weisen wir darauf hin, dass wir keine Prüfung mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit der Gesamtmeldung durchgeführt haben und daher kein Prüfungsurteil hierzu abgeben.

Wir haben die einschlägigen und nach *IDW EPS 660 (04.2026)* vorgegebenen und im Folgenden dargestellten Prüfungshandlungen im Hinblick auf wesentliche falsche Darstellungen in der Gesamtmeldung aufgrund von Verstößen gegen §§ 4 bis 6 PPBV durchgeführt. Die zeitliche Einteilung und der Umfang der vorgegebenen Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Wirtschaftsprüfers

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung der Gesamtmeldung nach §§ 4 bis 6 PPBV. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Erstellung der Gesamtmeldung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen in der Gesamtmeldung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Wir sind dafür verantwortlich, eine Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV unter Beachtung des *IDW EPS 660 (04.2026)* der beigefügten Gesamtmeldung vorzunehmen. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022))* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Darstellung der Art, des Umfangs und der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen

Wir haben folgende von *IDW EPS 660 (04.2026)* vorgegebene Prüfungshandlungen durchgeführt und haben dabei Folgendes festgestellt:

Prüfungshandlungen in Bezug auf die Richtigkeit der allgemeinen Angaben in der Gesamtmeldung:

[...]

Prüfungshandlungen in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben in der Gesamtmeldung zur Soll-Personalbesetzung:

[...]

Prüfungshandlungen in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben in der Gesamtmeldung zur Ist-Personalbesetzung:

[...]

Gesamtfeststellung

Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV der Gesamtmeldung für das Kalenderjahr [...] haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen keine wesentlichen falschen Darstellungen in der Gesamtmeldung aufgrund von Verstößen gegen §§ 4 bis 6 PPBV festgestellt.

[Sofern Verstöße festgestellt wurden]

Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 PPBV der Gesamtmeldung für das Kalenderjahr [...] haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen folgende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen die §§ 4 bis 6 PPBV festgestellt: ...

(Ort)

(Datum)

(Siegel des Wirtschaftsprüfers)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer